



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 25.05.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Sanktjohanser, Franz
Schlöpmann, Marc
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
Zirch, Jürgen

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Bippus, Volker
Kratzer, Roland
von Liel, Beatrice
Wernseher, Johannes

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Verwaltung

Arch. Jahnke (zu TOP 1)
Praus, Iris (zu TOP 1)
Ruile, Manfred
Schwaiger, Ramona (zu TOP 1)
Springer, Karl Heinz (zu TOP 1)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erweiterung des Kinderhauses Riederau zur Unterbringung einer Kindergarten- bzw. Krippengruppe; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe 1/10/026/2020
2. Anträge auf Vorbescheid
- 2.1. Neubau einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten, Pessingerstr, 5, FINr. 23 Gem. Dettenhofen 3/30/225/2020
3. Bauanträge
- 3.1. Erneuerung Dachstuhl und Ausbau DG zu einer zusätzlichen Wohnung, Kronberg 4, FINr. 553 Gem. Obermühlhausen 3/30/231/2020
- 3.2. Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen - Tektur Unterkellerung Garagen, Rotter Str. 33, FINrn. 1690/13 u. 1690/7 Gem. Dießen 3/30/230/2020
- 3.3. Ausbau/Nutzungsänderung einzelner Lager-/Futterräume im DG in Wohneinheit sowie Außenzugang, Ängerle 2, FINr. 1081 Gem. St. Georgen 3/30/229/2020
- 3.4. Neubau Mehrfamilienhaus (6 WE), Achbergerstr. 24, FINr. 122/2 Gem. Dettenschwang 3/30/233/2020
- 3.5. Neubau Doppelhaus mit Garagen - Tektur Gauben und Lichtschächte, Am Kirchsteig 9a, 9b, FINr. 1682/16, 1682/17 Gem. St. Georgen 3/30/228/2020
- 3.6. Errichtung einer Containeranlage für eine Krippengruppe, Schulanger 5, FINr. 476/8 Gem. Rieden 3/30/236/2020
- 3.7. Umbau eines bestehenden Wohnhauses, Sonnenstr. 4, FINr. 197/2 Gem. Dießen 3/30/232/2020
- 3.8. Anbau eines landwirtschaftl. Jungviehstalls, Dettenschwang 37, FINr. 938 Gem. Dettenschwang 3/30/234/2020
- 3.9. Neubau einer Vielzweckhalle für landwirtschaftl. Geräte und als Bewegungshalle, Seehof 2, Fl. Nrn. 1146, 1099 Gem. St. Georgen 3/30/226/2020
- 3.10. Abbruch Bestand und Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fischermart- lstraße 20, FINr. 1409 Gem. Dießen - Wiedervorlage durch das Landratsamt 3/30/127/2019/1
- 3.11. Neubau eine Wohnhauses, Stagurastr. 15, FINr. 275/7 Gem. St. Geor- gen 3/30/219/2020
4. Auftragsvergaben
- 4.1. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Versorgungsbereich Bayernwerk); Teil 1 (Riederau, Bierdorf, St. Alban und Wengen) 3/31/059/2020
5. Bekanntgaben und Anfragen
- 5.1. Anfrage Gdr. Höring wegen WC-Anlage im Kiosk
- 5.2. Anfrage Gdr.in Baur wegen Ortseingangsschild sowie Plakatwand beim "Netto"
- 5.3. Anfrage Gdr. Schlüpmann wegen Beleuchtung Mühlstraße/Bahnhofstraße

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Erweiterung des Kinderhauses Riederau zur Unterbringung einer Kindergarten- bzw. Krippengruppe; Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe

Aufgrund der verschiedenen Lösungsvorschläge lässt Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul zunächst darüber abstimmen, ob die Ausschussmitglieder die Variante „Miete“ oder die Variante „Kauf“ bevorzugen.

Abstimmung für die Variante „Miete“:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 2

Die Variante „Kauf“ ist damit ausgeschlossen.

Beschluss:

1. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt im Vollzug des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2020 die Erweiterung des Kinderhauses Riederau um eine Kleinkindgruppe von 25 Kindern.
2. Zur Erweiterung sind zeitlich befristet für zunächst 12 Monate Container auf dem Grundstück Fl. Nr. 476/8 Gem. Rieden zu errichten. Die hierfür erforderlichen Container werden auf der Basis des Angebots der Firma ELA Container GmbH vom 25.05.2020 angemietet.
Sollte aufgrund der zeitlichen Verzögerung eine fristgerechte Lieferung durch die Firma nicht möglich sein, sind gleichwertige Container von einer anderen Firma zu beschaffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis die Eingabeplanung für die Baugenehmigung vorzubereiten sowie die erforderliche Betriebserlaubnis beim Landratsamt einzuholen.
4. Die entstehenden über-/außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2. Anträge auf Vorbescheid

2.1. Neubau einer Wohnanlage mit 8 Wohneinheiten, Pessingerstr, 5, FINr. 23 Gem. Dettenhofen

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid nach den Plänen der BBV Landsiedlung GmbH, München, vom April 2019, eingegangen am 14.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 8
(ohne Gdr.in Baur)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bauanträge

3.1. Erneuerung Dachstuhl und Ausbau DG zu einer zusätzlichen Wohnung, Kronberg 4, FINr. 553 Gem. Obermühlhausen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Norbert Schneck, Raisting, vom 28.04.2020, eingegangen am 04.05.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.2. Neubau von drei Reihenhäusern mit Garagen - Tektur Unterkellerung Garagen, Rotter Str. 33, FINrn. 1690/13 u. 1690/7 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag nach den Plänen der Arch. Mack, Schmeller, vom 30.04.2020, eingegangen 05.05.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.3. Ausbau/Nutzungsänderung einzelner Lager-/Futterräume im DG in Wohneinheit sowie Außenzugang, Ängerle 2, FINr. 1081 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Arch. Johannes Rattenhuber, Dießen, vom 31.03.2020, eingegangen 21.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei.

Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 m² Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.4. Neubau Mehrfamilienhaus (6 WE), Achbergerstr. 24, FINr. 122/2 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl. Ing. (FH) Norbert Kees, Fuchstal, vom 14.04.2020, eingegangen am 29.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENNOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.5. Neubau Doppelhaus mit Garagen - Tektur Gauben und Lichtschächte, Am Kirchsteig 9a, 9b, FINr. 1682/16, 1682/17 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag nach den Plänen der Asböck Architekten GmbH, München, vom 15.04.2020, eingegangen am 21.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 2

3.6. Errichtung einer Containeranlage für eine Krippengruppe, Schulanter 5, FINr. 476/8 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Oliver Jahnke, Dießen, vom 18.05.2020, eingegangen am 18.05.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.7. Umbau eines bestehenden Wohnhauses, Sonnenstr. 4, FINr. 197/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Jakob Stainer, Dießen, vom 24.04.2020, eingegangen am 28.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:
Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.8. Anbau eines landwirtschaftl. Jungviehstalls, Dettenschwang 37, FINr. 938 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl. Ing. (FH) Thomas Leberfinger, Osterhofen, vom 16.04.2020, eingegangen am 06.50.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden (insbesondere Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei.

Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 m² Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

3.9. Neubau einer Vielzahlhalle für landwirtschaftl. Geräte und als Bewegungshalle, Seehof 2, Fl. Nrn. 1146, 1099 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Antrag vom 14.04.2020 auf Befreiung von den Festsetzungen unter Ziff. 5.1 (Zahl der Vollgeschosse) des Bebauungsplans Dießen II L – Sondergebiet Seehof, eingegangen am 15.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

3.10. Abbruch Bestand und Neubau eines Mehrfamilienhauses, Fischermarktstraße 20, FINr. 1409 Gem. Dießen - Wiedervorlage durch das Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des baudeSIGN Planungsbüros Robert Lotter, Dießen, vom 08.08.2019 und 04.12.2019, vorgelegt mit Schreiben des Landratsamtes vom 06.05.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung:Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.11. Neubau eines Wohnhauses, Stagurastr. 15, FINr. 275/7 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Holzbau Fichtl GmbH, Hechenwang, vom 25.03.2020, eingegangen am 01.04.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen mit Ausnahme des Blechdachs erklärt. Für die Dacheindeckung sind entsprechend dem Bebauungsplan Biber- oder Pfannenziegel (auch Dachsteine) zu verwenden.

Gemäß Ziff. 8 der BP-Festsetzungen ist je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen (bestehende Bäume werden hierauf angerechnet). Mit dem Bauantrag ist ein Grüngestaltungsplan vorzulegen, der den eingemessenen Baum- und Strauchbestand sowie die erforderlichen Neu- und Ersatzpflanzungen darstellt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

4. Auftragsvergaben

4.1. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Versorgungsbereich Bayernwerk); Teil 1 (Riederau, Bierdorf, St. Alban und Wengen)

Beschluss:

Der Bau und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung durch die Bayernwerke für den Bereich Riederau, Bierdorf, St. Alban und Wengen zum Angebotspreis von 77.557,98 € brutto zu beauftragen.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

5. Bekanntgaben und Anfragen

5.1. Anfrage Gdr. Höring wegen WC-Anlage im Kiosk

5.2. Anfrage Gdr.in Baur wegen Ortseingangsschild sowie Plakatwand beim "Netto"

5.3. Anfrage Gdr. Schlüpmann wegen Beleuchtung Mühlstraße/Bahnhofstraße

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung